

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 30.09.2010	Nr. 35
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
27.09.2010	Herbstdeichschau		735
20.09.2010	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte		736
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
21.09.2010	Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen		737
21.09.2010	Straßenreinigungsverordnung		739
27.09.2010	1. Nachtragshaushaltssatzung		742
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
22.09.2010	Kindertagesstättengebührensatzung		744

Bekanntmachung

Herbstdeichschau 2010

Die gesetzlich vorgeschriebenen Herbstdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Montag, d. 18.10.2010

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke "Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi)"

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 26.10.2010

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 02.11.2010

Schau des Elbedeiches von Avendorf
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 10:00 Uhr Artlenburg

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 09.11.2010

Schau des Elbedeiches von Hoopte (Sperrwerk)
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenausperrwerk

Harburger Deichverband
Mittwoch, d. 10.11.2010

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Winsen (Luhe), den 27.09.2010

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jobmann

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	15.12.2010 – 16.12.2010
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Heideritt II
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Egestorf und Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>nicht</u> genehmigt wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

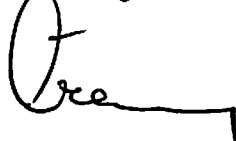
Winsen (Luhe), den 20. September 2010

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Oelkers

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung an ihren Grundschulen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der nach § 1 betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten der Samtgemeinde nicht bekannt, haftet derjenige/diejenige, der/die das Kind für die Betreuung und/oder Ferienbetreuung nach § 1 angemeldet hat.

§ 3 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
 - Sommerferien von mindestens 3 Wochen,
 - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Wochewerktags von 08:00 bis 16:30 Uhr angeboten.
In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden. Die Höhe der Gebühren für die Betreuung beträgt monatlich
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr je angemeldeten Wochentag 15,59 € inkl. Mittagessen,
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 16:30 Uhr je angemeldeten Wochentag 25,98 € inkl. Mittagessen.
- (2) Nehmen mehrere Geschwisterkinder an der Betreuung an einer Grundschule der Samtgemeinde Elbmarsch oder in einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten teil, so wird für das erste und zweite Kind jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe von lediglich 75 % der in § 4 Absatz 1 und 3 festgesetzten Gebühr erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Für Kinder, für die aus landesrechtlichen Vorschriften keine Gebühr erhoben wird, entfällt die Geschwisterermäßigung. Sie zählen bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht mit.

- (3) Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien (siehe § 3 Absatz 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (08:00 bis 13:00 Uhr) 5,00 €. Schülerinnen und Schüler, die zu der Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, können diese ohne weitere Gebühren auch während der Zeit der Ferienbetreuung besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (§ 4 Abs. 5).
- (4) Die monatlichen Gebühren zu Absatz 1 und 2 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren zu Absatz 3 werden vor Beginn der Ferienbetreuung insgesamt eingezogen.
- (5) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung beträgt je Tag
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr 4,50 € inkl. Mittagessen,
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 16:30 Uhr 8,00 € inkl. Mittagessen.Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

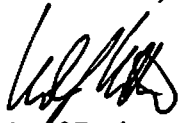
§ 5 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 3 Absatz 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Bei einer Kündigung ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 3 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 4 Absatz 5 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Vereinbarung einer Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 4 Absätze 1 und 3.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marschacht, den 21.09.2010



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elbmarsch
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 21. September 2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Elbmarsch (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung – Straßenreinigung und Winterdienst – Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2
Art der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut
 - die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen bei Glätte.
- (2) Besondere Verunreinigungen und Gefahrenquellen, wie z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von landwirtschaftlichen und sonstigen Gütern oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen (Ablaufrinnen), Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

**§ 3
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Ausgenommen hiervon sind die Fahrbahnen und Gossen der Kreisstraßen 2, 76, 81 und der Landesstraße 217.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung 14-tägig

durchzuführen. Soweit ein Bedarf besteht, ist die Reinigung in kürzeren zeitlichen Abständen durchzuführen.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall ist folgendes zu beachten:
 1. Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.
 2. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
 3. Fahrbahnen sind bis zur Straßenmitte freizuhalten.
- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für den Fußgängertagesverkehr vorhanden ist:
 1. Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m.
 2. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 – 4 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 2. an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Im Bereich von Bäumen, Hecken und begrünten Flächen darf nicht mit Streusalz gestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2010 in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf 20 Jahre begrenzt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elbmarsch vom 4. Januar 1996 außer Kraft.

Marschacht, den 21. September 2010



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 21.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird § 4 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 970.000 Euro um 1.230.000 Euro erhöht und damit auf 2.200.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 21. September 2010



Der Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Harburg am 27. September 2010 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.401 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4. Oktober bis 12. Oktober 2010

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags – freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:30 Uhr

Marschacht, den 27. September 2010

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Marschacht (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Marschacht beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Marschacht erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Gebührenschuldner sind die Eltern im Sinne des § 2.
- (2) Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Als Kinder gelten auch Personen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Familie leben und über kein eigenes Einkommen verfügen. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige des Gebührenschuldner zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt mit Beginn des der Anzeige folgenden Monats.
- (3) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

Vormittags, 5 Tage/Woche mit je 4 Betreuungsstunden	152,00 EUR
Vormittags, 5 Tage/Woche Integrations/5 Betreuungsstunden	180,50 EUR
Vormittags, 5 Tage/Woche mit je 6 Betreuungsstunden	209,00 EUR
Ganztags, 5 Tage/Woche mit je 8 Betreuungsstunden	266,00 EUR

Für die Betreuung der Kinder, die den Kindergarten im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten. (Betreuungszeit 8 bis 16 Uhr Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr) Die Gebühren für Sonderöffnungszeiten werden gesondert berechnet.

(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach der Staffelung gemäß Tabelle 1 (Kindergarten)

Die Betreuung ist vormittags nur von Montag bis Freitag durchgehend möglich.

Nachmittags ist eine Betreuung im Kindergarten und Krippe an 2, 3 und 5 Tagen möglich.

Tabelle 1 (Kindergarten)								
Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Vormittags 4 Stunden	Integrations- betreuung/ 5 Stunden	2/3-Betreuung 6 Stunden 5 Tage	2/3-Betreuung 6 Stunden 3 Tage nachmittags	2/3-Betreuung 6 Stunden 2 Tage nachmittags	Ganztags- betreuung 8 Stunden 5 Tage	Ganztags- betreuung 8 Stunden 3 Tage nachmittags	Ganztags- betreuung 8 Stunden 2 Tage nachmittags
Bis 20.000,00 €	82,00 €	97,38 €	112,75 €	100,45 €	94,30 €	143,50 €	118,90 €	106,60 €
Bis 25.000,00 €	98,00 €	116,38 €	134,75 €	120,05 €	112,70 €	171,50 €	142,10 €	127,40 €
Bis 35.000,00 €	120,00 €	142,50 €	165,00 €	147,00 €	138,00 €	210,00 €	174,00 €	156,00 €
Bis 45.000,00 €	136,00 €	161,50 €	187,00 €	166,60 €	156,40 €	238,00 €	197,20 €	176,80 €
Über 45.000,00 €	152,00 €	180,50 €	209,00 €	186,20 €	174,80 €	266,00 €	220,40 €	197,60 €

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 25 % ab dem zweiten Kind.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 3 wird für Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Kindergartengebührensatzung der nunmehr zur Integrationsgruppe umgewandelten Gruppe angehörten, lediglich eine mtl. Gebühr in Höhe der entsprechenden Gebühr für 4-Stunden-Vormittagsbetreuung erhoben (Bestandsschutz).

(7) Abweichend von § 4 Absatz 3 beträgt die Höhe der Gebühren für einen Vormittagsplatz in der Krippe

Vormittags, 5 Tage/Woche mit je 6 Betreuungsstunden 243,75 EUR

Ganztags, 5 Tage/Woche mit je 8 Betreuungsstunden 325,00 EUR

(8) Abweichend von § 4 Absatz 4 erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach der Staffelung gemäß Tabelle 2 (Krippe)

Die Betreuung ist vormittags nur von Montag bis Freitag durchgehend möglich.
Nachmittags ist eine Betreuung im Kindergarten und Krippe an 2, 3 und 5 Tagen möglich.

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	6 Stunden 5 Tage	Ganztags- betreuung 8 Stunden 5 Tage	Ganztags- betreuung 8 Stunden 3 Tage nachmittags	Ganztags- betreuung 8 Stunden 2 Tage nachmittags
Bis 15.000,00 €	123,75 €	165,00 €	132,00 €	115,50 €
Bis 20.000,00 €	140,63 €	187,50 €	150,00 €	131,25 €
Bis 25.000,00 €	161,63 €	215,50 €	172,40 €	150,85 €
Bis 35.000,00 €	190,50 €	254,00 €	203,20 €	177,80 €
Bis 45.000,00 €	211,50 €	282,00 €	225,60 €	197,40 €
Bis 50.000,00 €	221,25 €	295,00 €	236,00 €	206,50 €
Über 50.000,00 €	243,75 €	325,00 €	260,00 €	227,50 €

§ 5 Gebührenpflichtiges Einkommen

(1) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gem. § 4 Abs. 4 und Abs. 8 gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und der eventuell bezogenen Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)).

(2) Die positiven Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) sind nachzuweisen durch Steuerbescheide. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Gebührenschuldners und seines Ehepartners, soweit sie nicht getrennt leben. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des anderen Elternteils zu berücksichtigen.

(4) Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(5) Gekürzt wird das nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Einkommen um einen Kinderfreibetrag in Höhe von 2.900,00 EUR je zum Haushalt dazugehörenden Kindes.

(6) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitsgebers und/oder durch sonstige schriftliche Nachweise der leistenden Stellen zu erbringen.

(7) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen der Vorjahres.

§ 6 Gebührenfestsetzung

(1) Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung.

Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 5) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenbesuchs neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenbesuchs festgesetzt. Einkommenserhöhungen von mehr als 10 % sind der Gemeinde mitzuteilen. Einkommensminderungen können der Gemeinde mitgeteilt werden, die auf Antrag die Gebühr mit Beginn des der Antragstellung folgenden Monats neu festsetzt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Davon unabhängig ist die Gemeinde berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen.

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Für Eltern kann bei Bedarf ein Früh- bzw. Spätdienst gem. § 8 Abs. 1 KiTaG eingerichtet werden. Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr erhöht sich der monatliche Betrag um folgende Gebühren:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Je angefangene halbe Stunde	Je angefangene Stunde
bis 20.000,00 EUR	7,69 EUR	15,38 EUR
bis 25.000,00 EUR	9,19 EUR	18,38 EUR
bis 35.000,00 EUR	11,25 EUR	22,50 EUR
bis 45.000,00 EUR	12,75 EUR	25,50 EUR
über 45.000,00 EUR	14,25 EUR	28,50 EUR

(2) Soweit die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich abgerechnet. Die Auslagenhöhe orientiert sich an der Anzahl der ausgegebenen Mittagessen je Woche, die zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde vereinbart sind.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 1 kann bei Bedarf in der Krippe ein Früh- bzw. Spätdienst gem. § 8 Abs. 1 KiTaG eingerichtet werden. Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr bzw. nach 16.00 Uhr erhöht sich der monatliche Betrag um folgende Gebühren:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Je angefangene halbe Stunde	Je angefangene Stunde
bis 15.000,00 EUR	10,32 EUR	20,63 EUR
bis 20.000,00 EUR	11,72 EUR	23,44 EUR
bis 25.000,00 EUR	13,47 EUR	26,94 EUR
bis 35.000,00 EUR	15,88 EUR	31,75 EUR
bis 45.000,00 EUR	17,63 EUR	35,25 EUR
bis 50.000,00 EUR	18,44 EUR	36,88 EUR
über 50.000,00 EUR	20,32 EUR	40,63 EUR

§ 8

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen, für Studientage und für Zeiten, für die eine Betriebspause beschlossen wurde, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als vier Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (3) Eine Abmeldung von der Betreuung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juni ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07) möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Hinsichtlich der Auslagen für die Mittagsverpflegung entsteht der Auslagenanspruch mit der Anmeldung zur Verpflegung. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist mit einer Frist von einer Woche zum Wochenanfang möglich. Die Auslagen für die Mittagsverpflegung gem. § 7 Abs. 2 ist tagesgenau gemäß erstellter Abrechnung zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Auslagen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Gebühren werden am 20. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Es muss vom Banklastschriftverfahren Gebrauch gemacht werden. Daher sollen die Sorgeberechtigten einen widerruflichen Auftrag zum Einzug der Gebühren erteilen.
- (3) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 22.09.2010 in Kraft.

Marschacht, den *22.09.2010*



Hans Henning
Bürgermeister